

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1. Oktober 2018
GZ 301.291/002-P1-3/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. September 2018, GZ: BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Zuzufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen sei unter Nutzung von Synergieeffekten im Zusammenhang mit künftigen weiteren ELGA-Anwendungen (durch Nutzung der gemeinsamen Infrastruktur, wodurch sich die Kosten auf mehrere Anwendungen verteilen) mit einer einmaligen Belastung des Bundeshaushalts von rd. 600.000 EUR zu rechnen, in den Folgejahren mit Kosten von rd. 100.000 EUR.

Zukünftige und bisher in den Registern der Landesvertretungen der Anwälte und Notare gespeicherte Patientenverfügungen sollen künftig in ELGA für ELGA-Teilnehmende und ELGA-Gesundheitsdiensteanbietende jederzeit leicht verfügbar bereitgehalten werden. Für die hierfür zu setzenden, näher bezeichneten Maßnahmen führen die Erläuterungen die in den Jahren 2018 bis 2022 zu erwartenden Kosten ziffernmäßig an.

(3) Aus den Angaben zu den finanziellen Auswirkungen ist nicht ersichtlich, in welchem Zeitraum die einmalige Belastung des Bundeshaushalts von rd. 600.000 EUR anfällt und ab wann die jährliche Belastung von rd. 100.000 EUR einsetzt. Gemäß der Tabelle in den Erläuterungen scheint die Hauptbelastung, die 577.000 EUR beträgt, erst im Jahr 2020 anzufallen; sollte damit eine einmalige Belastung gemeint sein, sollte dies auch im Text eindeutiger formuliert werden.

Weiters enthalten die Erläuterungen keine Ausführungen darüber, wie sich die ziffernmäßig angegebenen Kosten der einzelnen, im Rahmen von ELGA zu setzenden Maßnahmen für die Bereithaltung von Patientenverfügungen berechnen. Die Höhe der angeführten Beträge ist daher mangels Angabe der ihnen zugrunde liegende Werte nicht nachvollziehbar.

(4) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV. Aus den genannten Gründen ist dem RH eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

